

## Mitte 2005: Was passiert mit den Saarländischen Deponien?

Dieses Thema ist für unser Land deshalb spannend, weil ein zukünftiges Deponienutzungs-konzept zwar im Entwurf vorliegt, darüber aber in den zuständigen Gremien noch nicht ab-schließend beraten und entschieden wurde. So bleibt an dieser Stelle ein Ausblick auf das Konzept unter der Berücksichtigung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens, der im We-sentlichen durch die Abfallablagerungsverordnung und die Deponieverordnung geprägt ist

Der E V S betreibt mit seiner Tochtergesellschaft ABW GmbH in seinem Zuständigkeitsbe-reich nach § 14 DepV zurzeit 3 Altdeponien der Klasse II. Dies wurde der zuständigen Be-hörde mit dem Ziel des Weiterbetriebs dieser Anlagen zum Stichtag 01. August 2003 mitge-teilt.

Hierbei handelt es sich um die Deponien Illingen, Mandelbachtal – Ormesheim und Merzig – Fitten. Die genannten Anlagen sind nicht mit **mechanisch / biologischen** Vorbehand-lungseinrichtungen ausgestattet, deshalb gilt für die Ablagerung von Hausmüll, hausmüll-ähnlichen Gewerbeabfällen, Klärschlämmen und anderen Abfällen mit hoher organischer Belastung eine Frist bis längstens zum 31. Mai 2005. (siehe Abfallablagerungsverordnung § 6, (2), Absatz 1. „Übergangsregelungen“.) Danach gelten die Zuordnungskriterien nach An-hang 1 der Abfallablagerungsverordnung.

Um den organischen Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz – bestimmt als Glühverlust – auf maximal 5 % einhalten zu können, ist die thermische Behandlung der vor-geannten Abfallarten unumgänglich, um somit zumindest nicht weiter verwertbare Verbrennungsrückstände ablagern zu können und die Deponien mit hohem technischen Standard auch weiterhin sinnvoll zu nutzen.

### Bestandsauflistung

Ende Oktober des Jahres 2004, verfügten die E V S – eigenen Deponien über folgende Restkapazitäten:

Name der An-lage	Restvolumen [ m <sup>3</sup> ]	Restvolumen [ t ]
Fitten	507.000,00	709.800,00
Illingen	353.555,00	495.000,00
Ormesheim	823.000,00	1.152.200,00
zusammen	1.683.555,00	2.357.000,00

### Bedarfsbetrachtung:

#### 1. Rückstandsdeponien

Durch die thermische Behandlung der Abfälle im Saarland fallen ca. 100.000 Tonnen Roh-schlacken an. Diese Rohschlacke wird entschlacktet und es fallen ca. 10% Fe – Metallschrott und ca. 1% NE –Metallschrott an. Dieser Prozess mindert die anfallende Menge um 11.000 t auf ca. 89.000 t. Hiervon werden ca. 83.000 t Schlacken zur Verwertung aufbereitet und dem Markt zur Verfügung gestellt, sodass schließlich noch 6000 t an nicht weiter ver-wertbarem „Überkorn“ zur Deponie verbracht werden müssen.

In dem bestehenden Vertrag zwischen der Firma S V I und dem E V S, der eine Mindestlaufzeit bis zum 31. August 2008 ausweist, ist eine totale Übernahmegarantie für die gesamte Schlacke zugesagt, sodass bei Nichtvermarktung der aufbereiteten Schlacken im ungünstigsten Fall 89.000 t / a zur Deponie gelangen. Darüber hinaus fordert die Landesregierung über das Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz in § 18, (2), 2. eine Entsorgungssicherheit für einen Zeitraum von 10 Jahren ein. Dies bedeutet ein Vorhaltevolumen von ca. 890.000 t oder umgerechnet ein Raumbedarf von 636.000 m<sup>3</sup>.

Darüber hinaus besteht ein mit der Gemeinde Mandelbachtal abgeschlossener Pachtvertrag für das Deponiegelände. Dieser Vertrag ist bis zum 31. 12. 2019 befristet. In dem Vertrag wird der Gemeinde das Recht eingeräumt im Jahr 10.000 m<sup>3</sup> an Erdmassen deponieren zu dürfen. Über die Laufzeit des Vertrages würde dies einen weiteren Volumenbedarf von 14 Jahre \* 10.000 m<sup>3</sup> = 140.000 m<sup>3</sup> ausmachen. Der gesamte Bedarf beläuft sich somit auf 776.000 m<sup>3</sup>.

## **2. Zwischenlager**

Für den Fall der Revision oder Reparatur in den thermischen Behandlungsanlagen besteht der Bedarf an befristeten Zwischenlagerflächen. Da an ein Abfallzwischenlager genau der Kriterienmaßstab anzulegen ist, der für eine Deponie Gültigkeit besitzt, bietet sich die Nutzung von solchen Flächen an den Deponien an. Aus Kostengründen wird eine Flächenausweisung an einer einzigen Deponie bevorzugt. Im speziellen Fall sollte das Zwischenlager an der Deponie Ormesheim eingerichtet werden, wenn man davon ausgeht, dass Zwischenlager im Bereich der Verbrennungsanlagen unter normalen Gesichtspunkten keine oder geringste Aussicht auf Genehmigung haben sollten. Bei einer maximalen Menge von 10.000 t zwischengelagerter Abfälle über den Zeitraum von 12 Monaten würde ein Flächenbedarf von ca. 5.000 m<sup>2</sup> bestehen, was an der Deponie Ormesheim kein Problem darstellt. Für den Fall einer angedachten außerplanmäßigen Störung könnte eintreten, dass maximal 5000 t / w an Abfällen eingelagert werden müssen. Über einen Zeitraum von 5 Wochen käme es zu einer Zwischenlagerung von 25.000 Tonnen.

Für die beiden vorgenannten Szenarien ist für die Zwischenlagerung eine Genehmigung nach BImSchV zu beantragen. Für den nicht auszuschließenden, längerfristigen Anlagenausfall ist eine „Vorratsgenehmigung“ nicht sinnvoll. Hier müsste die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach KrW/AbfG erteilen. Die zeitnahe Mitverarbeitung größerer, zwischengelagerter Abfallmengen ist allein in den saarländischen Verbrennungsanlagen nicht möglich. Neben einer eventuell denkbaren, vorübergehenden Erhöhung der genehmigten Verbrennungsmenge in Velsen sind andere Entsorgungswege zu beschreiten, da derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass der zwischengelagerte Abfall liegen bleiben darf.

## **3. Künftige Nutzung der Infrastruktur auf den Flächen der Einfahrtsbereiche der Deponien**

Um die Anzahl der Anlieferer an den thermischen Behandlungsanlagen in Neunkirchen und Velsen auf Großanlieferer zu beschränken und damit den Betrieb am Müllbunker überschaubar zu halten, scheint es sinnvoll die vorhandene Infrastruktur in den Einfahrtsbereichen der Deponien auch weiterhin zu nutzen. So wurden allein im Jahr 2002 an den drei Anlagen über 25.500 Kleinanlieferungen von Privaten und Gewerbe verzeichnet, was sich im Jahr 2004 hochgerechnet auf 26.500 Anlieferungen weiter entwickeln wird.

## Nutzungsvorschlag

Aus der Bedarfsbetrachtung lässt sich folgendes Nutzungsbild zeichnen:

Die Deponien Fitten, Illingen und Ormesheim sollten weiterhin bürger- und kundenfreundlich für die Annahme von Kleinanlieferungsmengen vorgehalten werden. Die Gemeinde Illingen strebt sogar die weitergehende Nutzung von Teilflächen der Deponie in Form eines Wertstoffhofes an.

Aus der anfangs vorgetragenen Volumenbetrachtung geht hervor, dass für den Fall der 10 – jährigen Entsorgungssicherheit für das Land und die Verpflichtung aus dem Pachtvertrag mit der Gemeinde Mandelbachtal ein **Raumbedarf** von **776.000 cbm** besteht. Dieser Bedarf kann allein durch die Deponie Ormesheim mit einem vorhandenen **Restvolumen** von **823.000 cbm** hinreichend abgedeckt werden. Auch der Zwang zur Flächenvorhaltung für ein mögliches Abfallzwischenlager an der Deponie Ormesheim ändert das Ausmaß an benötigtem Restvolumen nicht, da der Flächenbedarf von Einbauebene zu Einbauebene verlegt werden kann.

Somit ergibt sich zwangsläufig der Vorschlag zur Einstellung der Bewirtschaftung der Deponie Fitten hinsichtlich der Einlagerung von Resten aus der thermischen Behandlung der Abfälle.

Die Stilllegung einer Deponie aber zieht eine unbestimmte zeitliche Nachsorgeverpflichtung nach sich, sodass es sinnvoll erscheint auf den Rückbau bisher nicht genutzter Flächen zu verzichten und stattdessen die Umwidmung zur Bauschutt- und Erdmassendeponie anzustreben. Dies mit dem Ziel aus dem verwaltungsgerichtlichen Vergleich mit der Kreisstadt Merzig auszusteigen und mit einer landesweit üblichen Gebühr für die Annahme inerter Bauschutt- und Erdmassenabfälle die Kosten für den Nachsorgeaufwand abzufangen.

Da das Betreiben von Bauschuttdeponien nicht in das Aufgabengebiet des EVS fällt, es aber sinnvoll erscheint, wegen der aktuellen Nachsorgeverpflichtung für die Einrichtungen der Sickerwasserreinigung und Entgasung der Deponie vor Ort präsent zu sein, sollte man nach Schaffung einer „lex“ Fitten streben, um letztendlich den Auflagen der Deponienutzungsverordnung optimal zu genügen.